

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Folge eine Stellungnahme der Naturfreunde Österreich:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID 19 Maßnahmengesetz geändert werden sollen, wird wie folgt Stellung genommen:

In Bezug auf die Änderung des COVID 19 Maßnahmengesetzes ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der hier verwendete Begriff „öffentliche Orte“ extrem weit gefasst ist. Durch diese sehr weite, praktisch allumfassende Definition werden unter dem Begriff der öffentlichen Orte auch sämtliche Naturräume subsummiert, die gerade zur körperlichen und psychischen Erholung besonders wichtig sind, um die gravierenden Psychischen Folgewirkungen von weitreichenden Ausgangsbeschränkungen etwas abzumildern. Diese allumfassende Definition der „öffentlichen Orte“ steht somit im Widerspruch zu den in § 5 Abs. 2 statuierten Ausnahmen zu den Ausgangsregelungen, insbesondere zu der Ausnahme gemäß 5. „Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung“. Wenn generelle Betretungsverbote für öffentliche Orte statuiert werden, würde dies auch den für den Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung dienenden Naturraum umfassen, was zu einer unklaren Situation in Bezug auf die Ausnahme gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 5 führen würde.

Wichtig wäre somit hier den Begriff der öffentlichen Orte so zu definieren, dass das Betreten der natürlichen Erholungsräume, insbesondere fern der dicht besiedelten Regionen jedenfalls von Betretungsverbote betreffend öffentliche Orte ausgenommen wird.

In diesem Zusammenhang sollte auch klar geregelt werden, dass es jedenfalls zulässig ist, dass sich Menschen von ihrem Wohnort zu solchen natürlichen Erholungsräumen bewegen. Dies darf keinesfalls zu einer Verletzung der Ausgangsregelungen bzw. zu Betretungsverböten führen.

Mit einem herzlichen „Berg frei“!

Mag. Günter Abraham
Bundesgeschäftsführer

Naturfreunde Österreich
Viktoriagasse 6, 1150 Wien, Austria
www.naturfreunde.at

